

3. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 2. Satzungsanhangs wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Der bisherige „ANHANG“ zur Anlage 7 zur Satzung der KBS erhält die Bezeichnung „ANHANG I“.
2. Die Anlage 7 zur Satzung der KBS wird um einen weiteren Satzungsanhang ergänzt:

„ANHANG II

Regelungen zu den übernommenen Altbeständen der Abteilungen D, E und F der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen zum 01.01.2006

1. Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. 2004 Teil I, S. 3416, 3426 f.)

Für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Rechtsnachfolgerin der Bahnversicherungsanstalt sind folgende Regelungen im Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Kasse) vom 05. März 1956 in der Fassung der Änderungen durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15.12.2004 anzuwenden:

§ 2

Fortführung von Versorgungsleistungen

- (1) Die Versicherungsverhältnisse der Abteilungen D, E, F der Kasse werden mit Wirkung zum 1. Januar 2006 auf die Bahnversicherungsanstalt übertragen. Die Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B – führt die Versicherungsverhältnisse als gesonderte Versicherungsbestände weiter. Die Kasse stellt der Bahnversicherungsanstalt nach deren Aufforderung unverzüglich sämtliche Vertrags- und Geschäftsunterlagen betreffend diese Versicherungsverhältnisse zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihr nicht zu.
- (2) Die Leistungen aus den Versicherungsverhältnissen werden durch Zuschüsse finanziert, soweit die Leistungen aus Erstattungsbeträgen der Betriebe sowie aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen aus den dadurch mit ihr begründeten Versicherungsverhältnissen nicht sichergestellt werden können. Die Zuschüsse für die Abteilung D trägt der Bund, die Zuschüsse zur Abteilung E werden zur Hälfte vom Freistaat Bayern, die Zuschüsse zur Abteilung F zur Hälfte vom Saarland getragen. Die andere Hälfte der laufenden Zuschüsse trägt der Bund.

- (3) Vermögensteile, die nach dem 8. Mai 1945 der Kasse unentgeltlich entzogen worden oder in anderer Weise fortgefallen sind, fallen bei ihrer Rückerstattung oder ihrem Wiederaufleben an den Bund.
- (4) Die Höhe der Bundeszuschüsse setzt der Bundesminister der Finanzen fest.

§ 3

Nachweise über die Verwendung der Zuschüsse

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof, welche Nachweise die Bahnversicherungsanstalt über die Verwendung der Zuschüsse zu erbringen hat.

§ 6

Neuregelung der Versorgungsleistungen

- (1) Für die Leistungsempfänger der Abteilung D gelten die bisher in der Anlage zu § 33 Abs. 1 der Kasse festgesetzten Versicherungsbedingungen. Werden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes geändert, so hat die Bahnversicherungsanstalt die laufenden Versorgungsleistungen aus Versicherungsverhältnissen der Abteilung D neu zu regeln. Sofern den laufenden Versorgungsleistungen Grundgehälter einer bestimmten Besoldungsgruppe nicht zugrunde liegen, müssen sich die Änderungen im Rahmen der Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge derjenigen Versorgungsempfänger des Bundes halten, deren Bezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt.
- (2) Die Leistungsempfänger der Abteilungen E und F haben Anspruch auf diejenigen Leistungen, die ihnen bei Aufrechterhaltung der bisherigen Versorgungsregelung nach den Satzungsbestimmungen des Bayrischen Versorgungsverbandes oder der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlands, Abteilung Ruhegehalt, zustehen würde, wenn die nach bayrischem oder saarländischem Beamtenrecht vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Werden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern bzw. des Saarlandes geändert, so hat die Bahnversicherungsanstalt die Versorgungsleistungen aus den Abteilungen E und F jeweils entsprechend neu zu regeln.

2. Ergänzende Regelungen

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Abschnitts in Teil D der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind mit Ausnahme der §§ 136, 137 und § 138 entsprechend anzuwenden.
- (2) Abweichend von § 132 führt die Aufsicht über die Abteilungen D, E und F der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen das Bundesministerium der Finanzen. Abweichend von § 133 bedürfen der Anhang II des Teils D sowie Änderungen des Anhangs II des Teils D und hierzu erlassener Ausführungsbestimmungen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen; die Änderungen werden im Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht.

- (3) Die entsprechenden Einnahmen, Leistungsaufwendungen und Verwaltungsausgaben werden in einem Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verwaltet. Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist in einer Anlage zum Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu führen, der vom Vorstand gem. § 15 Nr. 18 aufgestellt und von der Vertreterversammlung gem. § 10 Nr. 8 festgestellt wird.
- (4) Die Verfahrensvorschriften des Siebten Abschnitts in Teil D sind mit Ausnahme des § 173 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 07. Juli 2006.

Herfarth
Vorsitzender

G e n e h m i g u n g

Der durch die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 07. Juli 2006 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung vom 1. Oktober 2005 ist durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung am 12. September 2006 genehmigt worden.

Bonn, 12. September 2006
Z 31/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung
Im Auftrag

Altmeyer

G e n e h m i g u n g

Der durch die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 07. Juli 2006 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung vom 1. Oktober 2005 ist durch das Bundesministerium der Finanzen am 13. September 2006 genehmigt worden.

Berlin, 13. September 2006
VII B 4 – WK 8081/0

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag

Thöne